SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 31
FÜR DAS GEBIET: „IMMENHACKEN"

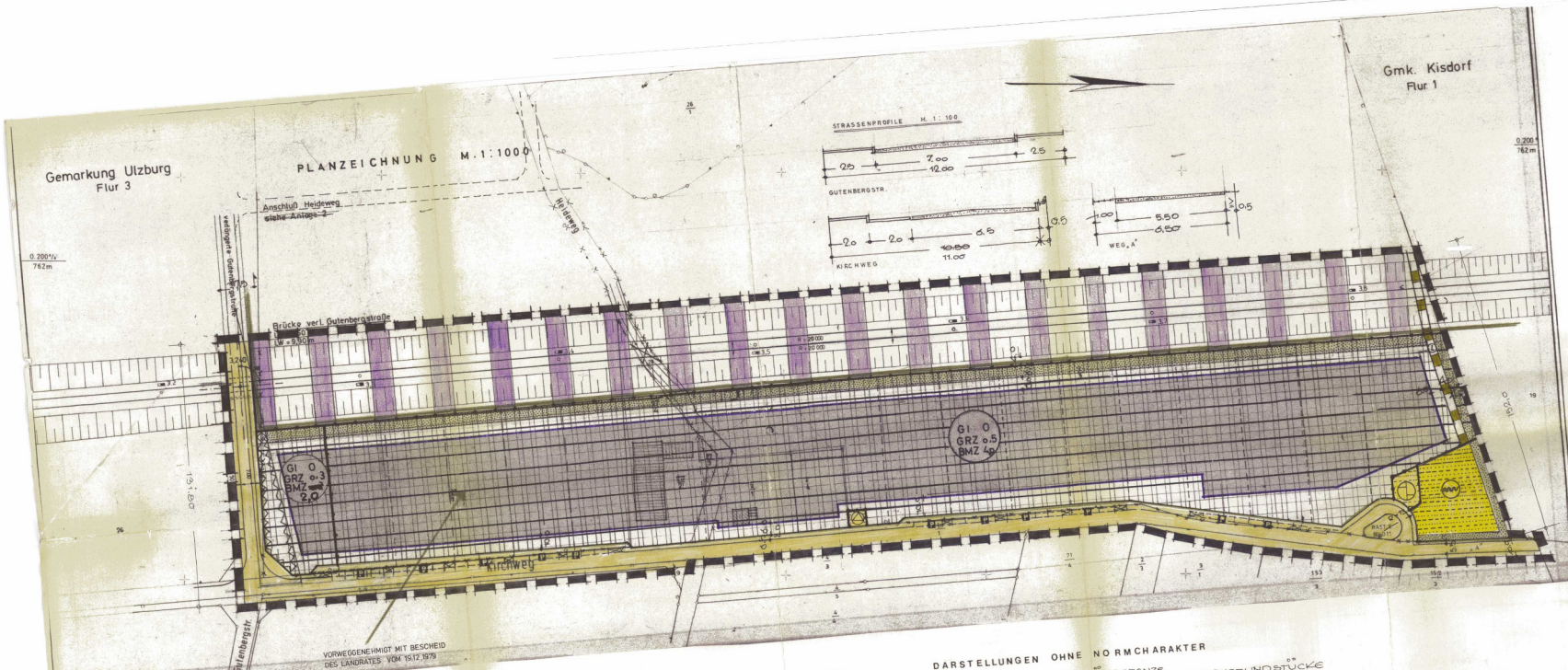

Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) i.V. mit § 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9. Dez. 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung des Landrates Gemeindevertretung vom 25.6.79..... mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung des Bebauungsplanes Nr. 31 "Immenhacken" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

Entworfen und aufgestellt nach den §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.10.78..

Henstedt-Ulzburg, den 27.9.79....
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.11.79...bis 28.12.79.... nach vorheriger am 28.4.79..... abgeschlossener Bekanntmachung mit den Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

Henstedt-Ulzburg, den 27.9.79....
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

Der katasterm-äßige Bestand am ..... A Bürste die geometrischen Festlegungen der neuen städtbaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kataster... Segeberg, den 20. SEP. 1979
Kataste...rantes
Leiter...

Der Bebauungsplan Nr. 31 "Immenhacken", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 12.6.79. von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.6.79 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 27.9.79....
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 18.12.79..... Az.: 34.2162.21..... mit ~~folgenden~~ teilweise erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen ... Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 22.4.80 ... 34.2162.21.. bestätigt.

Henstedt-Ulzburg, den 11.12.80....
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, den 11.12.80....
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan Nr. 31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 21.12.80... mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Henstedt-Ulzburg, den 20.1.81...
Gemeinde Henstedt-Ulzburg
Der Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG:

FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§1-3 BauNVO)
   - GI — INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BauNVO)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9(1)1 BBauG v. §§16 v. 17 BauNVO)
   - GRZ 0.5 — ~~GRUND~~ GRUNDFLÄCHENZAHL
   - BMZ 4.0 — BAUMASSENZAHL
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN. (§9(1)2 BBauG v. §§ 22 u. 23 BauNVO)
   - 0 — OFFENE BAUWEISE
   - BAUGRENZE
   - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
4. VERKEHRSFLÄCHEN (§9(1)11 BBauG)
   - FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
   - ~~EISENBAHNVERKEHRSFLÄCHEN~~
   - STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
   - ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
   - STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER. §9(1)12 U. 14 BBauG.
   - ABWASSER PUMPWERK UNTERWERKSTATION
   - REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN
6. ~~GRÜNFLÄCHEN §9(1)15~~
   - ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN §9(1)25a BBauG
7. SONSTIGE FESTSETZUNGEN
   - MIT LEITUNGSRECHTEN BELASTETE FLÄCHE. BEGÜNSTIGTER: GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG. §9(1)21 BBauG
   - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN. (SICHTBREITE) §9(1)10 BBauG
   - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG §16 (5) BauNVO
   - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES. §9(7) BBauG.
8. ~~FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT~~
   - REGENWASSERRÜCKHALTEBECKEN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- ~~GRENZEN DER BAUGRUNDSTÜCKE~~
- IN AUSSICHT GENOMMENE ~~FLURSTÜCKSGRENZE~~
- BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
- GRUNDFLÄCHE VORHANDENER BAULICHER ANLAGEN.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d. NEUFASSUNG v. 15.9.77 (BGBl. I S. 1763)

TEXT TEIL B

1. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (SICHTDREIECK) DARF DIE EINFRIEDIGUNG UND BEPFLANZUNG DIE HÖHE VON 70 cm NICHT ÜBERSCHREITEN.
2. DER „HEIDEWEG" DARF ERST AUFGEHOBEN WERDEN, WENN EINE ANBINDUNG AN DIE GUTENBERGSTR. WESTLICH DES PLANGELTUNGSBEREICHS ERFOLGT IST.

GEÄNDERT GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.2.80

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG
DER BÜRGERMEISTER
Kurz

Segeberg, 28.4.80